



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat Q 7 -  
Platanenweg 33  
53225 Bonn

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe  
des Bundes und der Länder  
Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms  
i. H. Landesrechnungshof NRW  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
40210 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 9. April 2013

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;  
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 8. April 2013 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse vom 13. Juni 2012  
- IV A 2 - O 2000/09/10021, 2012/0275785 - (BStBl I S. 645)

ANLAGEN 2

GZ **IV A 2 - O 2000/12/10001**

DOK **2013/0110996**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tag dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Ländererlasse mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie werden erstmals unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst.

Die gleich lautenden Erlasse stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik „Themen - Steuern - Weitere Steuerthemen - Eindämmung der Normenflut“ zum Herunterladen bereit.

## Finanzverwaltung

### **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2013**

### **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 8. April 2013 ergangen sind**

#### **2 Anlagen**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Ländererlasse das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2011 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2011 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2012 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage.

Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der Anlage zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Juni 2012 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 27. März 2012 (BStBl I S. 370) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Juni 2012 (BStBl I S. 645) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden erstmals unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
3 - O 200.0/99

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen  
O 2000 - 036

Senatsverwaltung für Finanzen  
Berlin  
III G - O 2000 - 1/2012

Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
15 - O 2000/2012#V003

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
14 - O 2000 - 06/2012

Finanzbehörde der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
54 - O 2000 - 004/12

Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
O 2000 A - 021 II 12

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
O 2000 - 2009/012 - 003

Niedersächsisches Finanzministerium  
O 2000/094 - 0001

Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
O 2000 - 50 - II C 3  
O 2000 - 51 - V1

Ministerium der Finanzen  
des Landes Rheinland-Pfalz  
O 2000 A - 413

Ministerium der Finanzen des Saarlandes  
O 2000 - 12#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
36 - O 2000 - 29/2 - 6295

Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
41 - O 2000 - 203/2013

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
VI 30 - O 2000 - 246

Thüringer Finanzministerium  
O 2000 - TH/2013-2014

Im Auftrag